

# 1 Allgemeine Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze

## 1.1 Zielsetzung

Der Landkreis Göppingen fördert über die Richtlinien des Kreisjugendplans Kinder, Jugendliche und Familien aus dem Landkreis Göppingen durch Zuwendungen an freie Träger oder andere Institutionen. Sie dienen ausschließlich der Umsetzung, der im Kinder- und Jugendhilfegesetz genannten Ziele und Aufgaben.

Zielsetzung

## 1.2 Fördervoraussetzungen

### 1.2.1 Leitlinien

Als Grundlage für die Förderung haben die empfangsberechtigten Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Grundgedanken einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit mitgetragen bzw. umgesetzt werden.

Grundlagen für die Förderung

Sie sind an der Intention des SGB VIII ausgerichtet. Es geht darum

- ⇒ positive Lebensverhältnisse für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen
- ⇒ eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen
- ⇒ junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern
- ⇒ Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- ⇒ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

Bei der Umsetzung von Angeboten sind von den Trägern folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

Kinder und Jugendliche sind in angemessener Form an der Planung und Umsetzung der Angebote zu beteiligen.

Partizipation

Im Gemeinwesen lässt sich effektiv und effizient auf Ressourcen zurückgreifen. Unter Beachtung der Prinzipien Partizipation, Vernetzung und Integration können bedarfsgerechte Angebote erarbeitet werden. Planungsbemühungen sollten deshalb dort ansetzen, wo Kinder, Jugendliche, Eltern leben, lernen, arbeiten etc..

Lebensweltorientierung und Gemeinwesenbezug

An der Frage der Nationalität, des ethnischen/kulturellen Hintergrunds, des Geschlechts, der vorgefundenen Strukturen differenzieren sich Lebenslagen, Bedürfnisse, aber auch Chancen, Zugänge etc. aus.

Integration

	<p>Die Planung und Durchführung von Angeboten muss den Unterschieden in den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Dies soll nicht zu Isolation sondern zur – für alle Seiten sinnvollen – Integration in die bestehenden Strukturen führen.</p>
Prävention	<p>Kaum einem Arbeitsfeld wird so große Bedeutung hinsichtlich der Prävention beigemessen wie der Kinder- und Jugendarbeit. Prävention stärkt soziale, seelische, geistige und körperliche Fähigkeiten, indem sie beim einzelnen und im gesellschaftlichen Umfeld Entwicklungen in Gang setzt, welche Belastungen vermindern und Zukunftsperspektiven schaffen.</p>
Vernetzung	<p>Der Aufbau und die Nutzung vorhandener Kooperations- und Verknüpfungsstrukturen zwischen unterschiedlichen Einrichtungen und Arbeitsansätzen, mit anderen Bereichen der Jugendhilfe sowie Bereichen, zu denen Kinder und Jugendliche Bezüge haben, sollte bei der Planung und Durchführung Berücksichtigung finden.</p>
Effektivität	<p>Um aus dem Einsatz von Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, müssen Ziele im Vorfeld verbindlich geklärt sein – eine unumgängliche Voraussetzung sowohl für die beteiligten Akteure vor Ort, wie auch für die Überprüfung und Evaluation von Maßnahmen.</p>
Gender Mainstreaming	<p>Die Förderrichtlinien sollen darauf hinwirken, dass die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip gefördert wird.</p> <p>Gender Mainstreaming zielt darauf, in alle Prozesse geschlechterbewusste Pädagogik einzubeziehen. Je nach Situation vor Ort sind Maßnahmen wie reine Mädchen- oder reine Jungenarbeit oder auch koedukative Angebote denkbar, die im jeweiligen Fall zur Förderung von Gleichstellung unterschiedlicher Mädchen und unterschiedlicher Jungen beitragen. Als Voraussetzung für geschlechtergerechte Jugendarbeit muss Gender Mainstreaming in die Personal- und Organisationsentwicklung der Träger einfließen,</p>

### 1.2.2 Empfänger

Zuschüsse nach dem Kreisjugendplan können erhalten

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen

- Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII) wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für geplante Maßnahmen erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Voraussetzung ist eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII.
- Jugendgemeinschaften nach Prüfung durch das Kreisjugendamt.

Als Träger der freien Jugendhilfe kommen in Frage:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Jugendverbände
- juristische Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind
- die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

### 1.3 Zuweisungen und Zuschüsse

Die Höhe und Art der Zuweisungen und Zuschüsse<sup>1</sup> ist von den jeweiligen Richtlinien abhängig. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Richtlinien.

Die Zuschüsse müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen.

Auf die Zuschüsse nach dem Kreisjugendplan besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Soweit ein von einem Dritten gewährter Zuschuss gekürzt oder vollständig gestrichen wird, kann der dem Träger dadurch entstehende höhere Abmangel vom Landkreis grundsätzlich weder ganz noch teilweise kompensiert werden (keine Ausfallbürgschaft durch den Landkreis).

---

<sup>1</sup> Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs, d.h. sowohl Zuweisungsgeber als auch Zuweisungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Land, Landkreis, Gemeinden, Zweckverbände, ...).

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt. Zuwendungsgeber bzw. Empfänger sind dem privaten Bereich bzw. der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zuzuordnen.

Zur Vereinfachung wird nachfolgend auf die Unterscheidung von Zuwendungen und Zuschüssen verzichtet und einheitlich der Begriff Zuschuss verwendet.

## **1.4 Verfahren**

### **1.4.1 Antragsfrist**

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Richtlinien.

### **1.4.2 Antragsstellung und Antragsunterlagen**

Die Zuschüsse des Landkreises sind über die Antragsformulare zu den einzelnen Richtlinien schriftlich zu beantragen. Die notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Richtlinien müssen dem Antrag beigelegt werden.

### **1.4.3 Bewilligung**

#### **1.4.3.1 Bescheid**

Bei finanziellen Zuwendungen wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

#### **1.4.3.2 Rückzahlung**

Der Empfänger eines Zuschusses ist verpflichtet, das Erlangte dem Landkreis wieder zurück zu erstatten, wenn

- a) die Leistung nicht erbracht wurde,
- b) eine unmittelbare Förderung nicht vorliegt,
- c) der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- d) die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Landkreises in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Träger übergeht,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verliert,
- f) der Empfänger die Gemeinnützigkeit verliert.

#### **1.4.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Erhält die Einrichtung/Institution eine Förderung durch den Landkreis ist diese verpflichtet, in ihren Veröffentlichungen (Homepages, Jahresberichten, Konzepten, Broschüren, Ausschreibungen etc.) darauf hinzuweisen, dass das Angebot durch den Landkreis Göppingen gefördert wird. Die Hinzufügung des Logos des Landkreises Göppingen erfolgt nach Absprache zwischen dem Träger und dem Zuschussgeber.

### **1.4.5 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Sämtliche bis dahin geltende Richtlinien und Vereinbarungen treten mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn dies in der entsprechenden Richtlinie anders geregelt ist.